

AGB der Firma SANDMASTER Gesellschaft für Spielsandpflege und Umwelthygiene mbH (Stand 11/2022)

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche von Sandmaster zu erbringenden Reinigungsarbeiten, insbesondere für die Reinigung von Spielplätzen und Sportflächen („Reinigung“), und für sonstige im Zusammenhang mit der Reinigung stehenden Zusatzleistungen (zusammen: „Leistungen“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Sandmaster nicht an.

2. Leistungspflichten von Sandmaster

2.1 Die von Sandmaster geschuldeten Leistungen folgen aus der Auftragsbestätigung, die Sandmaster dem Auftraggeber übersendet. Soweit Leistungen in dieser Auftragsbestätigung nicht genannt sind, sind sie im Zweifel nicht geschuldet, sondern werden gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung erbracht.

2.2 Die Reinigung von Sand erfasst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, jedenfalls die mechanische, maschinelle Tiefenreinigung des Spiel- oder Fallschutzsandes bis zu einer Tiefe von maximal 40 cm. Die Reinigung von Sandflächen mit einer Kantenlänge von weniger als 3 x 3 m und/oder mit einer Sandtiefe von unter 15 cm kann nicht gewährleistet werden; dasselbe gilt für Sandflächen, die mit den von Sandmaster eingesetzten Spezialmaschinen nur schwer zugänglich sind („Reinigungsrisiko“). Sandmaster wird im Angebot auf ein etwaiges Reinigungsrisiko hinweisen. Verwirklicht sich vor Ort das Reinigungsrisiko, wird Sandmaster lediglich die Anfahrtskosten berechnen.

Über die Reinigung hinausgehende Leistungen, insbesondere den Austausch von altem Sand gegen neuen Sand bei fachgerechter Entsorgung, schuldet Sandmaster nur, wenn das nach der Auftragsbestätigung vereinbart ist.

2.3 Die Reinigung von Kunststoff- und Kunstrasenflächen umfasst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, jedenfalls eine einmalige Überfahrt der zu reinigenden Flächen. Offensichtliche Beschädigungen der zu reinigenden Fläche wird Sandmaster unverzüglich anzeigen.

Über die Reinigung hinausgehende Leistungen schuldet Sandmaster nur, wenn das nach der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Das gilt insbesondere, aber nicht abschließend für

- die Entfernung von übermäßigem Bewuchs (Moos, Algen, Flechten, Unkraut, Bäume, Sträucher, etc.) im Randbereich,
- die fachgerechte Entsorgung der im Auffangkorb der Reinigungsmaschine befindlichen Verunreinigungen sowie die Entsorgung sonstigen, auf den zu reinigenden Kunststoff- und Kunstrasenflächen befindlichen Mülls;
- die fachgerechte Filtrierung und Entsorgung des aufgesaugten Schmutzwassers bei einer Nassreinigung über die örtliche Kanalisation;
- Reparaturmaßnahmen jeglicher Art, einschließlich der Lieferung und des Austausches von Verfüllmaterial bei Kunstrasen;
- das Entfernen mobiler Hindernisse z.B. von Toren, Hochsprungmatten, Netzen am Wurfbereich auf den zu reinigenden Flächen).

3. Obliegenheiten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sandmaster die Leistungserbringung zu ermöglichen, insbesondere den Zugang zu den zu reinigenden Flächen zum vereinbarten Zeitpunkt zu gewährleisten („Mitwirkungspflicht“). Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflicht schuldhaft und gerät er dadurch in Verzug der Annahme, ist Sandmaster berechtigt, eine angemessene Entschädigung in Höhe von 180 €/Stunde zu verlangen, es sei denn, Sandmaster hat durch den Annahmeverzug Aufwendungen erspart oder kann die Arbeitszeit anderweitig verwenden.

3.2 Die Absicherung der zu reinigenden Flächen obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Reinigungsflächen während der Reinigung nicht betreten werden.

3.3 Bei Reparaturarbeiten darf die vom Auftraggeber abzusichernde Baustelle sowohl während der Installation als auch mind. 48 Stunden nach Fertigstellung nicht betreten werden. Schäden an den Reparaturstellen infolge mangelnder Absicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. § 7 bleibt unberührt.

4. Leistungszeit und Abnahme

4.1 Der Zeitraum, innerhalb dessen die Leistung zu erbringen ist, wird in der Auftragsbestätigung genannt.

4.2 Der Beginn der Leistungserbringung und die Einhaltung der in Absatz (1) genannten Frist sind jeweils davon abhängig, dass die Witterung eine Leistungserfüllung im geplanten Zeitraum ermöglicht. Für den Fall, dass die geplante Leistungserbringung nach dem voranstehenden Satz witterungsbedingt nicht erfolgen kann, wird Sandmaster den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Ist Sandmaster nach Absatz (2) Satz 1 zur Leistung nicht verpflichtet, verlängert sich der Leistungszeitraum entsprechend um diesen Zeitraum.

4.3 Nach erfolgter Leistung ist der Auftraggeber auf Verlangen von Sandmaster verpflichtet, die Leistung auf die Eigenschaft als vertragsgerechte Leistungserbringung zu überprüfen („Abnahme“). Über die Abnahme der ausgeführten Leistung wird ein Protokoll erstellt, das vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist („Abnahmeprotokoll“). Die voranstehenden Sätze gelten

entsprechend für erbrachte Teilleistungen, soweit diese mindestens jeweils ¼ von der Gesamtleistung ausmachen.

5. Vergütung

5.1 Grundlage für den Vergütungsanspruch und für die Rechnungsstellung sind die nach dem Abnahmeprotokoll von Sandmaster gereinigten Flächen sowie die sonstigen nach dem Abnahmeprotokoll erbrachten Leistungen.

5.2 Sandmaster ist berechtigt, in Bezug auf teilweise gereinigte Fläche abzurechnen („Abschlagsrechnungen“). Die Höhe der Abschlagsrechnung errechnet sich nach der sich aus dem betreffenden Abnahmeprotokoll ergebenden erbrachten Teilleistung.

5.3 Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Skonto- und Portoabzug. Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrags müssen vom Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung mindestens in Textform geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn, der Auftraggeber erhebt Einwendungen gegen die Rechnung, die ihm innerhalb der vorgenannten Frist nicht bekannt waren und die er auch nicht nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen musste.

5.4 Gegen Forderungen von Sandmaster darf der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.

5.5 Im Falle des Zahlungsverzugs ist Sandmaster berechtigt, Zinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen. Weiter ist Sandmaster berechtigt, eine Nachfrist von einer Woche zur Zahlung setzen, verbunden mit der Androhung, bei fruchtlosem Fristablauf die Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

5.6 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

6. Preisänderungsvorbehalt

6.1 Sandmaster ist berechtigt, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung zu erhöhen, soweit zwischen dem Vertragsschluss und der Preiserhöhung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt und Sandmaster mit der Erhöhung lediglich Preissteigerungen eigener Vorlieferanten an den Auftraggeber weiterreicht.

6.2 Überschreitet die Preissteigerung 8 % der vereinbarten Gesamtvergütung nach der Auftragsbestätigung, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

7. Haftung

7.1 Sandmaster wird die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt durchführen.

7.2 Die Haftung von Sandmaster und deren Erfüllungsgehilfen für Schäden des Auftraggebers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sandmaster, mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8. Gewährleistung

8.1 Art und Umfang der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

8.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme.

9. Vermischung

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Sandmaster zum Zwecke der Leistungserbringung gelieferten Sachen mit einer Sache des Auftraggebers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber auf Sandmaster das Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Verkehrswertes der von Sandmaster gelieferten Sache zur Gesamtvergütung.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht CSIG.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Sandmaster. Sandmaster ist berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsort zu verklagen.